

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 25 559/69

B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Helle M [REDACTED] , [REDACTED] M [REDACTED] th Street, B [REDACTED],
Staat W [REDACTED] , [REDACTED] , USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Regierungs-
präsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Maas, von der Mühlen, Zorn und Fuchs in der Sitzung vom 16. September 1971 beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 17. Januar 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e :

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGB) liegt nicht vor.

§ 75 BGB schreibt die Beendigung des Entschädigungszeitraums bei Wiedererlangung einer ausreichenden Lebensgrundlage vor. Was im Sinne dieser Vorschrift als ausreichend gelten soll, bestimmt sich nach dem Schaden des Verfolgten und seiner Einstufung, nicht nach der Stellung, die er inzwischen erlangt hat. Daß die Klägerin mit einem Mann und Verfolgten verheiratet ist, dessen Vorverfolgungstellung mit dem höheren öffentlichen Dienst zu vergleichen war, ist deswegen unerheblich.

Die Klägerin hat eine ausreichende Lebensgrundlage im Sinne dieser Vorschrift dadurch wiedererlangt, daß

51

- 3 -

sie ihre Arbeitskraft unter anderem auch in der Führung des ehelichen Haushalts genutzt und einen Unterhaltsanspruch gewonnen hat, der (mindestens) den Lebensbedarf einer Angehörigen des einfachen Dienstes deckt. Ihr Ehemann war durch die eheliche Gemeinschaft gehindert, sein Einkommen ganz oder teilweise deswegen sich vorzubehalten, weil er in einer Berufseinstellung des höheren Dienstes, die Klägerin aber nur in einer Stellung des einfachen Dienstes geschädigt worden ist.

Das Berufungsurteil berücksichtigt bei der Feststellung, daß die Eheleute nachhaltig über Einkünfte von (mindestens) 150 % des für die Klägerin geltenden Tabellensatzes verfügten (BAG RsW 1967, 407), nur das Erwerbseinkommen, nicht die Berufsschadensentschädigung des Mannes. Die weitere Rechtsfrage der Beschwerde stellt sich daher nicht.

Graf

v. d. Mühlen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)